

steuer auf Angabe der verschiedenen Erwerbsquellen, sowie aller derjenigen Verhältnisse und Umstände, welche auf den muthmaßlichen Durchschnittsertrag derselben von wesentlichem Einflusse sind; bei der Einkommensteuer dagegen auf die Angabe seines wirklichen Einkommens.

Die Deputation ist sich wohl bewußt, daß sie auf vielfachen und lebhaften Widerspruch gefaßt sein muß, indem sie auch ihrerseits empfiehlt, übereinstimmend mit dem § 24 der Regierungsvorlage, von den Beitragspflichtigen die Abgabe von Declarationen zu erfordern.

Es kann nicht geleugnet werden, daß gerade die Pflicht selbst zu declariren, den Haupteinwand gegen die Einkommensteuer, bei welcher dieselbe nicht zu entbehren ist, bildet und derselben die meisten Gegner schafft. Warum also — wird man fragen — diese unliebsame Einrichtung auch noch bei der Ertragssteuer einführen?

Die Antwort auf diese vollberechtigte Frage lautet: weil ohne Declaration ein sehr großer Theil des steuerpflichtigen Ertrags von den Einschätzungscommissionen nicht einmal annähernd beurtheilt werden kann, und weil die Erfahrung gelehrt hat, daß zeither nur ein ziemlich kleiner Bruchtheil des steuerpflichtigen Ertrags wirklich zur Versteuerung gelangt ist.

Den schlagendsten Beweis hierfür liefert das wahrhaft klägliche Resultat, welches die zeitherige Rentensteuer geliefert hat.

Im Jahre 1870 wurden von sämtlichen Capitalisten und Rentiers im Königreiche Sachsen

228,020 Thlr.

an Steuer gezahlt. Das Renteneinkommen wird jetzt nach einer progressiven Scala versteuert, deren Durchschnittsatz nicht viel über $1\frac{1}{2}$ Procent (1619) beträgt. Das wirklich versteuerte Renteneinkommen betrug daher circa

14 Millionen.

Es beträgt aber, wie bereits vorstehend nachgewiesen, allein das von den in Sachsen hypothekarisch eingetragenen Capitalien bezogene Zinseneinkommen mindestens

13,570,280 Thlr.

Jedenfalls beträgt aber das von in- und ausländischen